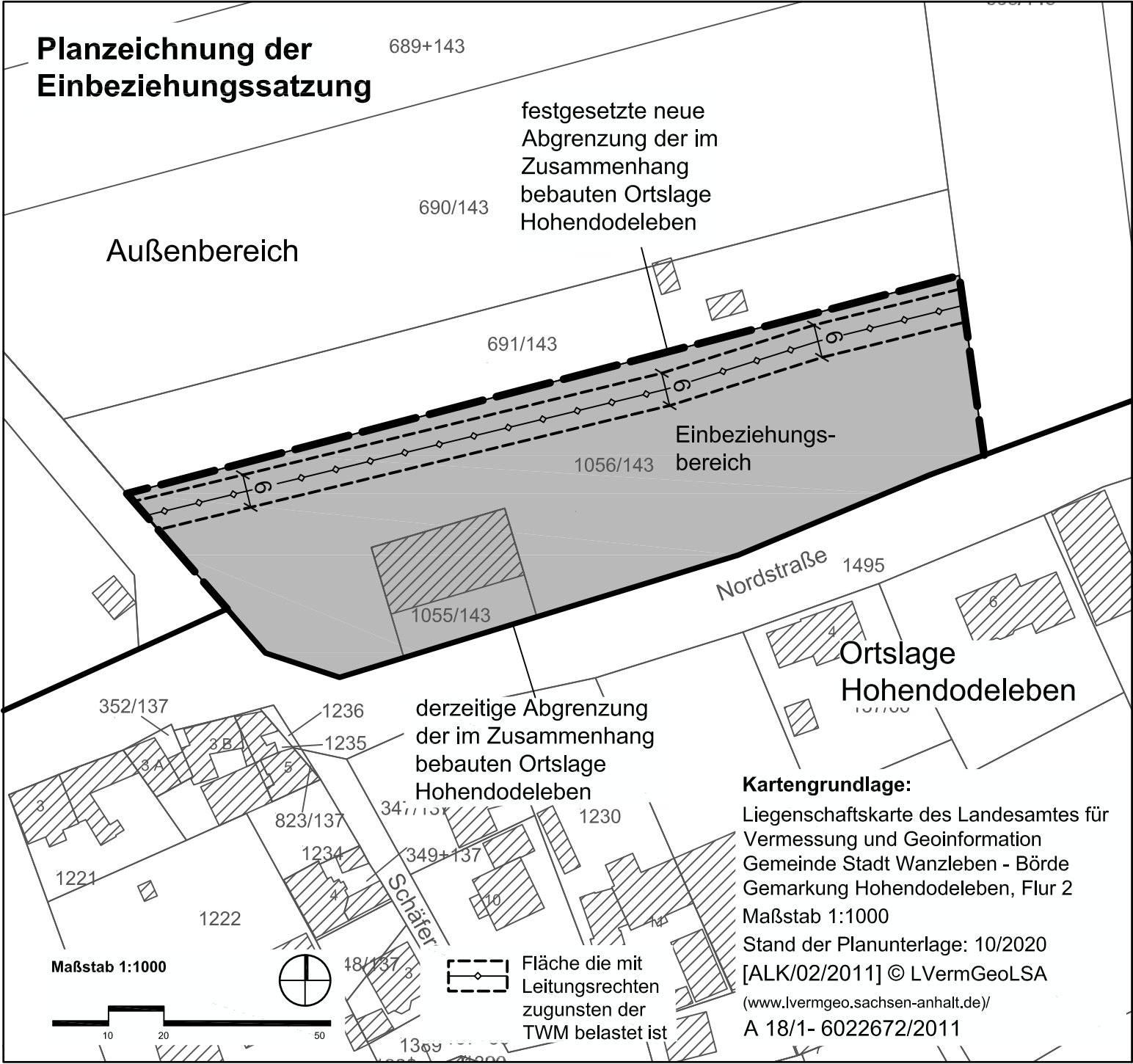




Satzung der Stadt Wanzleben- Börde über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung der Flurstücke 1055/143 und 1056/143 der Flur 2, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hohendodeleben - Einbeziehungssatzung Nordstraße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 10.11.2017 in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom die Satzung über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung der Flurstücke 1055/143 und 1056/143 der Flur 2, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hohendodeleben - Einbeziehungssatzung Nordstraße bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wanzleben - Börde, den

Der Bürgermeister

Hinweise zur Einbeziehungssatzung

1. Die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgt durch den Ankauf von Wertpunkten von Kompensationsmaßnahmen der Landgesellschaft Sachsen - Anhalt
2. Vor Beginn der Bauarbeiten die Fläche erneut auf das Vorkommen des nach Gemeinschaftsrecht geschützten Feldhamsters und auf Bodenbrüter zu untersuchen.
3. Der Schutz der Tiere und Lebensstandorte (z.B. Bodenbrüter) ist im Umfeld der Bauarbeiten in der Brut- und Fortpflanzungszeit (01.03. - 30.09.) nach § 39 BNatSchG zu gewährleisten.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben- Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.07.2021

Stadt Wanzleben - Börde, den

Bürgermeister

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 09.12.2021

Stadt Wanzleben - Börde, den

Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

vom 10.01.2022 bis 11.02.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 29.12.2021 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Stadt Wanzleben - Börde, den

Bürgermeister

Als Satzung beschlossen.

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 10 BauGB am

Stadt Wanzleben - Börde, den

Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Wanzleben - Börde, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Stadt Wanzleben - Börde, den

Bürgermeister